

schweben unter diesen Umständen in der Luft, sind aber auch ohnedies nur durch unbegründete Streichungen und Aenderungen in recht willkürlicher Weise erschlossen.

Auch die Anordnung der Ausgabe: getrennter Abdruck der einzelnen Fassungen hintereinander, ist wenig glücklich und erschwert die Benutzung unnötig; erforderlich ist eine kritische Parallelausgabe der verschiedenen Texte wie bei Hessels und in Liebermanns 'Gesetzen der Angelsachsen', doch mit der Abweichung, dass nach Möglichkeit die Hss. der Fassungen B und C nicht einzeln wiedergegeben werden, sondern unter sorgfältiger Beobachtung des Sprachgebrauchs der älteste auf Grund der Hss. erreichbare Text einheitlich in einer ersten Spalte dargeboten wird. Die Einzelfehler jener Hss. sollten in deren Apparat verarbeitet sein, jedoch zweifelhafte Fälle und sachliche Abweichungen, in denen die Fortschritte der Rechtsentwicklung zum Ausdruck kommen, durch besonderen Spaltendruck innerhalb der ersten Spalte gekennzeichnet werden; weitere Hauptspalten sollten die entsprechenden Teile der übrigen Fassungen aufnehmen, endlich hinter dieser Hauptausgabe eine kurze Gesamtübersicht die abweichende Anordnung der Fassung A und der Emendata noch einmal im Zusammenhang überblicken lassen. Doch könnte man die unpraktische Anordnung bei Krammer hinnehmen, wenn die Grundlagen der Ausgabe richtig gewählt wären; da diese aber durchaus verkannt sind, muss ich die Bearbeitung als missglückt ansehen und mich dem Urteil auf Nichtveröffentlichung zu meinem Bedauern anschliessen.

Bonn, den 12. Oktober 1916.

W. Levison.